

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

OERTLI Werkzeuge GmbH  
Industriepark Runa, A-6800 Feldkirch

### 1. Geltung und Rechtsverbindlichkeit:

1.1. Nachstehende Bedingungen beziehen sich auf alle von uns angenommenen und ausgeführten Aufträge und gelten mit Erteilung des Auftrages vom Vertragspartner anerkannt und rechtsverbindlich, auch dann, wenn entgegenstehende Bedingungen von uns nicht ausdrücklich widersprochen werden sollte.

1.2. Insoweit bei Abschluß eines Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich (auch mittels Fax oder signierter E-Mail) etwas anderes vereinbart wird, stellen die nachstehenden Bedingungen einen ergänzenden Bestandteil jedes zwischen uns als Verkäuferin/Lieferantin und unseren Kunden abgeschlossenen Vertrages dar. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen oder abweichende Zusagen. Sie bedürfen allesamt zu ihrer Gültigkeit der firmenmäßig gefertigten Bestätigung.

1.3. Unsere Bedingungen haben jedenfalls Vorrang vor eventuellen Allgemeinen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Vertragspartners.

1.4. Grundsätzlich ist es unseren Mitarbeitern nicht gestattet, abweichende Zusagen von diesen Bedingungen zu machen. In einem solchen Fall behalten wir uns ausdrücklich vor, vom Vertrag zurückzutreten.

1.5. Spätestens durch die Bestellung an uns oder mit der Bestätigung der Lieferung des Vertragsgegenstandes erklärt der Vertragspartner seine Zustimmung zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und auch dazu, dass diese für künftige Geschäfte zwischen uns und dem Vertragspartner gelten und dass bei künftigen Geschäften nicht separat auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Bezug genommen werden müssen.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss:

2.1. Angebote werden grundsätzlich schriftlich erteilt. Sie sind freibleibend, wenn nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

2.2. Der Vertrag ist geschlossen, wenn wir eine schriftliche (auch mittels Fax) Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgeben. (E-Mail in signierter Form).

2.3. Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Preislisten und dgl. enthaltenen Angaben über die Produkte sind nur maßgeblich, wenn in unser Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2.4. Nachträgliche Berichtigung aller Irrtümer bleibt vorbehalten.

2.5. Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen sowie Angebot- und Projektunterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum. Jede Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits erfolgen. Sie können jederzeit von uns zurückgefordert werden und sind sofort zurückzustellen, falls der Vertrag nicht zustande kommt.

### 3. Leistungsausführung, Lieferfristen und Termine:

3.1. Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Bestellungsannahme (Auftragsbestätigung), nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Erfüllung sämtlicher dem Kunden obliegender vertraglicher Verpflichtungen, wie insbesondere die vereinbarte Eröffnung eines Akkreditivs oder Beibringung einer Zahlungsgarantie oder Beibringung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Importlizenzen u.ä.). Davon unberührt bleibt unser Recht, vom Vertragspartner, auch ohne dessen Verschulden an einer Verzögerung den Ersatz der durch diese Verzögerung verursachten Aufwendungen zu fordern.

3.2. Die Lieferfristen sind gehemmt, solange der Vertragspartner mit der Erfüllung ihm obliegender Verpflichtungen, auch aus anderen Geschäften mit uns, säumig ist, bzw. bis alle technischen und vertraglichen Details geklärt sind und die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen worden sind.

3.3. Teillieferung durch uns ist zulässig. Jede Teillieferung gilt grundsätzlich als selbständiges Geschäft.

3.4. Mit der Versandbereitschaftsmeldung unsererseits gilt die Lieferfrist als eingehalten, auch wenn der Versand ohne unser oder des Lieferwerkes/Produzenten Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Versandbereit gemeldete aber nicht sofort abgerufene Waren werden auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners nach eigenem Ermessen gelagert und als geliefert berechnet.

3.5. Nimmt der Vertragspartner die vertragsgemäß bereitgestellte Ware nicht am vereinbarten Ort und/oder zum vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung unsererseits nicht verursacht, können wir entweder sofortige Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten.

3.6. Bei Lieferverzug infolge höherer Gewalt (Punkt 10.) wird eine Haftung nicht übernommen und sind wir berechtigt, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder nach unserem Ermessen vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.7. Schadenersatz oder Forderung auf Nachlieferung ist in derartigen Fällen ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist in solchen Fällen auch nicht berechtigt, einseitig vom erteilten Auftrag zurückzutreten.

3.8. Im Falle der nicht fristgerechten Erfüllung durch uns hat uns der Vertragspartner jedenfalls eine angemessene Nachfrist zu gewähren.

### 4. Lieferung:

4.1. Wahl des Herstellers, Werkes oder Lieferanten, der/das mit der Lieferung der bestellten Ware betraut werden soll, ist für uns grundsätzlich frei.

4.2. Ist nichts anderes vereinbart, gilt die Ware als "ab Werk" verkauft und geliefert. Zudem steht uns unter Ausschluss jeder Haftung die Wahl der Versandwege und Beförderungsmittel frei (grundsätzlich erfolgt Lieferung auf Gefahr des Vertragspartners und unversichert).

4.3. Frachtfrei gestellte Preise bedingen offenen, ungehinderten und sicheren Verkehr auf den Zufahrtswegen. Der Vertragspartner hat für ausreichende Zufahrt für unsere Lieferfahrzeuge zu sorgen und sind diese ohne Verzögerung zu entladen. Fehlfrachten oder Schäden aus einem dieser Titel gehen auf jeden Fall zu Lasten des Vertragspartners.

### 5. Übergabe und Übernahme:

5.1. Nutzung und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Vertragspartner über.

5.2. Soweit durch im Einzelfall getroffene Vereinbarungen (insbesondere durch INCOTERMS) nichts anderes bestimmt ist, gilt, dass Gefahr und Zufall übergehen, sobald wir am Erfüllungsort geleistet haben.

5.3. Versenden wir auf Verlangen des Vertragspartners die verkaufte Ware an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort, so gehen Gefahr und Zufall, wenn nichts anderes vereinbart, (siehe Pkt. 4.2.), auf den Vertragspartner über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Unternehmen zur Verfügung gestellt haben.

5.4. Ansprüche gegen uns wegen nicht rechtzeitiger Lieferung auf Leistung von Schadenersatz und entgangenem Gewinn werden ausgeschlossen.

### 6. Versicherung:

6.1. Nur im Falle von ausdrücklichen entsprechenden Vereinbarungen ist von uns eine Versicherung der Ware abzuschließen (Siehe Punkt 4.2.).

### 7. Preise:

7.1. Die Preise verstehen sich netto ohne jeden Abzug und gelten, wenn nichts anderes vereinbart, "ab Werk", ohne Verpackung und ohne Verladung.

7.2. Mehrkosten, die durch eine bestimmte vom Vertragspartner gewünschte Versendungsart entstehen, gehen in jedem Fall zu Lasten des Vertragspartners.

7.3. Nebenkosten, wie etwa öffentliche Abgaben, Zölle, Abschöpfungsbeträge, Ein- und Ausfuhrsteuern und Gebühren gehen, wenn nichts anderes angeführt oder vereinbart, zu Lasten des Vertragspartners.

7.4. Die in Bestellungen verwendete Bezeichnung "wie gehabt" u.ä. bezieht sich nur auf die Ausführung unserer Leistung, nicht jedoch auf Preise und Nebenkosten.

7.5. Für Rücknahme und/oder Entsorgung von Verpackungsmaterial sind wir berechtigt, anfallende Kosten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

### 8. Zahlung, Fälligkeit, Verzugsfolgen:

8.1. Für Zahlungen an uns gilt als Erfüllungsort Feldkirch.

8.2. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart, 30 Tage nach Rechnungslegung, netto sowie unter Ausschluss jedes Rechtes des Vertragspartners auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung mit von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannten Gegenansprüchen unverzüglich zu leisten.

8.3. Bei Preisstellung in Hartwährung (Euro, CHF) sind bei Zahlungsverzug 10 %, bei Preisstellung in allen anderen Währungen 20 % p.a. an Verzugszinsen zu bezahlen. Weiters sind alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftsstellen und die Kosten eines von uns beigezogenen Rechtsanwaltes zu ersetzen.

8.4. Zahlung mit Wechsel bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wechsel und Schecks werden nur vorbehaltlich des Einganges des Gegenwertes als Zahlung akzeptiert.

8.5. Zahlungen werden, falls keine ausdrückliche Widmung erfolgt, auf die älteste offene Forderung angerechnet, bei einzelnen Forderungen zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf Kapital.

8.6. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie in der vereinbarten Währung verfügen.

8.7. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen oder bei Zahlungsverzug des Vertragspartners sind wir berechtigt, eine Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenützt verstreicht, oder der Vertragspartner erklärt, nicht zu zahlen, sind wir berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fälligzustellen (Terminsverlust geltend zu machen), auch wenn hinsichtlich einiger Forderungen Zahlungsverzug noch nicht eingetreten sein sollte, weiters vom Vertrag zurückzutreten und/oder zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Vereinbarte Preisnachlässe (insbesondere Rabatte) gehen hiedurch verloren und sind wir berechtigt, den vollen Rechnungsbetrag geltend zu machen.

Davon unberührt bleibt unser Recht, unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners Schadenersatz inklusive Ersatz aller im Zusammenhang mit den Verträgen, von denen wir in einem solchen Fall zurücktreten, bereits getätigten Aufwendungen zu verlangen.

8.8. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und/oder Auftreten von Umständen, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners aufkommen lassen, sind wir zudem berechtigt, alle unsere Forderungen gegen den Vertragspartner sofort fälligzustellen und von allen schwebenden Kauf- und/oder Lieferverträgen zurückzutreten, sowie Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8.9. Im Falle des Verzuges des Vertragspartners sind wir auch zu einem Selbsthilfeverkauf nach handelsrechtlichen Bestimmungen berechtigt.

8.10. Aus der Ausübung der unter diesem Punkt vorgesehenen Rechte können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

### 9. Eigentumsvorbehalt:

9.1. Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und sämtlicher unserer Nebenforderungen, wie insbesondere Zinsen und Kosten, unser Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Erzeugnisse.

9.2. Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware werden in Höhe des Rechnungsbetrages der Vorbehaltsware bereits mit Zustandekommen einzelner Verträge an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware selbst. Der Vertragspartner ist trotz der Abtretung berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhändig für uns einzuziehen. Im Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners ist dieser verpflichtet, uns die Unterlagen zu übergeben, die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erforderlich sind und sind wir berechtigt, die treuhänderische Einziehungsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen.

9.3. Solange unser Eigentumsrecht an der Vorbehaltsware besteht, ist der Vertragspartner verpflichtet, diese sachgemäß zu lagern und auf seine Kosten zu unseren Gunsten vinkuliert gegen Verlust und Wertminderung, Feuer und Diebstahl, Lager- und Wasserschäden versichert zu halten.

9.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt anzeigende Buchvermerke vorzunehmen und uns Zugriffe Dritter (insbesondere Pfändungen u.ä.) auf Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen unverzüglich bekanntzugeben. Ebenso ist die Abtretung der Forderung des Vertragspartners an uns in geeigneter Form zu dokumentieren (wo dies der geeignete Modus ist, durch Buchvermerk) und dem Kunden des Vertragspartners, spätestens bei Rechnungslegung an ihn, bekanntzugeben. Der Vertragspartner hat in einem solchen Fall Dritte auf unsere Rechte hinzuweisen und uns sämtliche mit der Wahrung unserer Rechte verbundenen Kosten inklusive allfälliger Anwaltskosten zu ersetzen.

#### **10. Höhere Gewalt:**

10.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Daraus können keine Verbindlichkeiten unsererseits gegenüber dem Vertragspartner, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen uns, entstehen.

10.2. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes sowie sonstige Umstände, die die Abwicklung des Geschäftes wesentlich erschweren oder unmöglich machen, gleich, und zwar einerlei, ob sie bei uns, unseren Lieferanten oder deren Sublieferanten, beim Vertragspartner oder sonst in dessen Sphäre auftreten. Der höheren Gewalt steht auch Nichtlieferung oder nicht rechtzeitige Lieferung unserer Lieferanten an uns gleich, sofern die Ursache in nicht von uns zu vertretenden Gründen liegt.

#### **11. Gewährleistung:**

11.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges.

11.2. Als Wiederverkäufer übernehmen wir nur die Gewährleistung nach Maßgabe des Haftungsumfanges des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten.

Weitergehende Garantien und/oder Vergütungen werden von uns nicht übernommen.

11.3. Gewährleistung erfolgt für ausdrücklich bedungene Eigenschaften unserer Produkte oder für solche, die dabei gewöhnlich vorausgesetzt werden, nicht aber für die Eignung für bestimmte Verfahren oder Zwecke des Vertragspartners.

11.4. Gewährleistungsansprüche erlöschen jedenfalls sofort mit Umladung, Weiterveräußerung, Vermengung, Weiterverarbeitung oder Reparatur durch den Vertragspartner.

11.5. Rücksendungen übernehmen wir nur nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung, jedoch stets nur in Originalverpackung oder entsprechend sicherer Ersatzverpackung.

#### **12. Mängel:**

12.1. Die von uns gelieferte Ware ist vom Vertragspartner unverzüglich nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen und ist über allfällige Mängel unverzüglich Anzeige an uns zu richten und detailliert anzuführen. Geheime Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich (auch per Fax) oder telegrafisch spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. (E-Mail in signierter Form).

12.2. Bei Mängel sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch der Ware oder Preisminderung anzubieten. Darüber hinausgehende Ansprüche gegen uns, insbesondere Rechte auf Wandlung, Schadenersatz und/oder Ersatzvornahme, sind ausgeschlossen.

12.3. Mängelrügen werden nicht anerkannt, falls sich die Ware nicht am Befindungsort oder im Zustand der Ablieferung befindet. Eine Rücksendung von bemängelten Waren ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung zulässig.

#### **13. Haftung:**

13.1. Wir haften nur für Schäden an den dem Vertragspartner gehörigen Gegenständen, die unmittelbar im Zuge der Leistungsausführung erfolgt sind und die unsererseits durch grobes Verschulden oder Vorsatz verursacht wurden. Alle sonstigen Ansprüche des Vertragspartners, insbesondere auf jeglichen weitergehenden Schadenersatz einschließlich allfälliger Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

13.2. Die von uns gelieferten Waren bieten nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Herstellers, Lieferwerkes und/oder Produzenten und sonstigen Hinweisen üblicherweise erwartet werden kann.

13.3. Für Mengen, Maße, Form und Ausführungen bleiben die handelsüblichen Spielräume stets vorbehalten.

13.4. Wird die Lösung von Konstruktionsaufgaben uns überlassen, so kann eine Haftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Vertragspartner nachweist, dass unsere Lieferung und/oder Leistung dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht.

13.5. Nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dem Grunde nach bestehende Schadenersatzansprüche gegen uns werden mit dem Wert des den Schaden verursachenden Gegenstandes, falls dies nicht zulässig ist, mit dem Fakturenwert, soweit dies wiederum nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig sein sollte, mit dem tatsächlichen Schaden unter Ausschluß des Ersatzes von entgangenem Gewinn und Ausschluß des Ersatzes von Folgeschäden, indirekten Schäden und Drittschäden begrenzt.

13.6. Haftung für Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden sowie nicht erzielte Ersparnisse. Zinsverluste und/oder Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner sind ausgeschlossen.

13.7. Im Falle der Verletzung der dem Vertragspartner aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen auferlegten Pflichten, sowie bei unserer Inanspruchnahme, im Hinblick auf Schäden, die durch solche Produkte herbeigeführt werden und die vom Vertragspartner in Verkehr gebracht wurden, ist der Vertragspartner ohne Rücksicht auf Vorliegen von Verschulden jedenfalls verpflichtet, uns vollkommen schad- und klaglos (inklusive allfälliger Anwalt- und Prozesskosten) zu halten. Hat der Vertragspartner hinsichtlich eines von uns gelieferten Produktes aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechtes einem Dritten Ersatz geleistet, sind Rückgriffsansprüche gegen uns jedenfalls ausgeschlossen.

#### **14. Produkthaftung:**

14.1. Wir haften innerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für Personen- sowie Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Für Sachschäden, die durch unsere Waren bei einem unserer Kunden (gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen) auftreten, haften wir nicht (§ 9 PHG).

14.2. Wir verpflichten uns, die Interessen unserer Kunden gegenüber dem Hersteller gewissenhaft zu vertreten, müssen jedoch unsere Kunden diesbezüglich grundsätzlich an die/den Hersteller verweisen.

14.3. Gewerbliche oder handwerkliche Unternehmen, die von uns Waren erworben haben, sind ihrerseits verpflichtet, sich selbst über Handhabung, Bedienung und Wartung unseres Produktes vollständig zu unterrichten. Sie haben sich insbesondere ausdrücklich über die jeweilige produktspezifische Gefährlichkeit anhand unserer Betriebsanleitung sowie über die Verwendungsmöglichkeiten genau zu informieren.

Unsere Kunden sind verpflichtet, über die von uns an sie gelieferte Ware genaue Eingangsdokumentationen zu führen, um zweifelsfrei zuordnen zu können, ob das gelieferte Produkt von uns stammt.

14.4. Unsere Kunden sind verpflichtet, diese Dokumentation für die Dauer von 7 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung unseres Produktes aufzubewahren.

14.5. Für den Fall, dass wir im Rahmen des PHG in Anspruch genommen werden sollten, ist der Kunde ohne Kostenersatzanspruch verpflichtet, uns alle genannten Dokumentationen sowie sonstige Beweismittel unverzüglich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Unsere Kunden sind uns weiters verpflichtet, jegliche Unterstützung zu gewähren.

#### **15. Rücktritt vom Vertrag:**

15.1. Vom Vertrag zurückzutreten sind wir berechtigt:

- wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;

- wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners gegeben sind und dieser auf unsere Aufforderung hin weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt; (siehe Pkt. 8.7.);

- wenn die Verlängerung der Lieferfrist wegen der oben angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, beträgt.

15.2. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung und Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

15.3. Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

15.4. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche sind im Falle des Rücktritts vom Vertrag bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen abzurechnen und zur Zahlung fällig. Dies gilt auch, soweit die Lieferung und Leistung vom Vertragspartner noch nicht übernommen wurde und/oder für von uns bereits erbrachte Vorleistungen. Es steht uns aber auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

#### **16. Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

16.1. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

16.2. Auf den Vertrag sowie auf diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen findet das materielle österreichische Recht in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Anwendung.

#### **17. Sonstiges:**

17.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch Bestimmungen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechen, zu ersetzen.